

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2017113/1

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	Sitzung am: 21.08.2017 TOP: 2.7
Amt: Bereich 030	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2017113/1
	Az.:	erstellt am: 10.08.2017

Betreff

3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	21.08.2017: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	21.08.2017	laut BV
2	23.08.2017: Ortschaftsrat Wülknitz	23.08.2017	entspr. prot. Änd.
3	24.08.2017: Ortschaftsrat Baasdorf	24.08.2017	laut BV
4	28.08.2017: Ortschaftsrat Dohndorf	28.08.2017	laut BV
5	29.08.2017: Ortschaftsrat Merzien	29.08.2017	entspr. prot. Änd.
6	30.08.2017: Ortschaftsrat Arensdorf	30.08.2017	laut BV
7	19.09.2017: Hauptausschuss	19.09.2017	zurückgestellt
8	26.09.2017: Stadtrat	26.09.2017	zurückgestellt

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Diana Eiternick		16.08.2017

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) gemäß Anlage 1 zu dieser Vorlage.

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 8, 10 und 45 Abs. 2 Nr.1 KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

1. Regelungsanlass

Anlässlich des Beschlusses des Stadtrates zur 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) vom 22.06.2017 (Beschluss-Nr.: 2017/StR/19/010) kamen weitere Änderungswünsche aus der Vertretung und der Verwaltung auf, die zum damaligen Zeitpunkt nicht mehr umsetzbar waren und mit dieser Vorlage zur Beschlussfassung eingebracht werden.

2. Änderung der Hauptsatzung

a.) § 11 – Einwohnerfragestunde

Aus der Fraktion DIE LINKE kam der Vorschlag, dass in der Hauptsatzung geregelt werden sollte, dass in der Einwohnerfragestunde nicht nur Fragen gestellt werden können, sondern allgemein auch Anregungen, Probleme usw. angesprochen werden können.

Dieser Vorschlag wird seitens der Verwaltung als rechtlich nicht umsetzbar erachtet. § 28 Abs. 2 KVG LSA benennt die vorgesehene Form der Bürgerbeteiligung explizit als „Einwohnerfragestunde“. Zwar soll eine wechselseitige Erörterung zu dem jeweiligen Punkt zulässig sein, jedoch ist von dem „Fragerecht jedes Einwohners [nicht] die Befugnis [erfasst], eigene politische oder kritische Stellungnahmen abzugeben“ (Miller/Wiegand, in: Kommunalverfassungsrecht Sachsen-Anhalt, § 28 KVG S. 5 – Stand September 2015).

Um die Rechtsanwendung hinreichend bestimmt vornehmen zu können sowie um eine zeitliche Ausuferung der etwaigen Diskussionsbeiträge zu vermeiden, ist eine Einschränkung auf die vorgesehene Form der Einwohnerfragestunde aus Sicht der Verwaltung beizubehalten.

b.) Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen an städtischen Grünflächen und Spielplätzen

Bislang war die Zuständigkeit beim BSU in § 6 Abs. 9 Satz 2 Nr. 7 wie folgt geregelt:

„7. Anlegung, Erweiterung, Unterhaltung und Pflege städtischer Grün- und Waldflächen sowie Spielplätzen,“

Aus Sicht der Verwaltung handelt es sich bei Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen an städtischen Grünflächen und Spielplätzen in der Regel um Geschäfte der laufenden Verwaltung. Aus diesem Grunde wird in § 7 Abs. 2 hierfür bis zu einer Wertgrenze von 25.000 EUR eine Zuständigkeitsregelung für den Oberbürgermeister aufgenommen; die Zuständigkeit des BSU ist insoweit zu präzisieren. Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen an städtischen Waldflächen verbleiben in der Zuständigkeit des BSU.

In § 7 Abs. 2 wird folgende Regelung neu aufgenommen:

„7. Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen an städtischen Grünflächen und Spielplätzen bis zu einer Wertgrenze von 25.000 EUR.“

§ 6 Abs. 9 Satz 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. Anlegung und Erweiterung städtischer Grün- und Waldflächen sowie Spielplätzen; Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen an städtischen Waldflächen und, soweit es nicht in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters nach § 7 Abs. 2 Nr. 27 fällt, an städtischen Grünflächen und Spielplätzen,“

-

c.) Angelegenheiten des Tierparks

Es soll eine klarstellende Zuständigkeit des SK für Angelegenheiten des Tierparks aufgenommen werden, da es hieran bislang gefehlt hat.

In § 6 Abs. 10 wird folgende Regelung neu aufgenommen:

„19. Angelegenheiten des Tierparks.“

d.) Haushaltsrechtliche Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten kann es vorkommen, dass nach Prüfung einzelne Vorgänge periodengerecht einem anderen Haushaltsjahr zugeordnet werden müssen. Hierfür müssen dann ggf. über- bzw. außerplanmäßige Mittel zur Verfügung gestellt werden, um die korrekten Aufwandsbuchungen programmseitig umzusetzen. Änderungen ergeben sich lediglich in der Ergebnisrechnung; die Finanzrechnung bleibt unverändert. Gerade in den ersten doppelhaushaltigen Haushaltsjahren ist davon auszugehen, dass vermehrt derartige Buchungen vorzunehmen sind. Dies sollte in der Verwaltungskompetenz liegen.

Bislang ist in § 7 Abs. 2 Nr. 15 folgendes geregelt:

„15. nicht erhebliche über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (§ 105 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA) sowie nicht erhebliche über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen (§§ 45 Abs. 2 Nr. 4, 107 Abs. 5 KVG LSA) bis 30.000 Euro im Einzelfall; ferner über- und außerplanmäßige Mehrbedarfe im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen (innerbetriebliche Leistungsverrechnungen und weitere zahlungsunwirksame Buchungen),“

Als neue Formulierung wird folgende Fassung vorgeschlagen:

„15. nicht erhebliche über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (§ 105 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA) sowie nicht erhebliche über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen (§§ 45 Abs. 2 Nr. 4, 107 Abs. 5 KVG LSA) bis 30.000 Euro im Einzelfall; ferner über- und außerplanmäßige Mehrbedarfe im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten unabhängig einer Wertgrenze (u.a. Aufwands-Umbuchungen hinsichtlich einer periodengerechten Zuordnung, innerbetriebliche Leistungsverrechnungen und weitere zahlungsunwirksame Buchungen),“

Zudem soll eine Zuständigkeitsregelung für den Oberbürgermeister für

Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung im Sinne des § 104 KVG LSA aufgenommen werden.

Hierzu erhält der § 7 Abs. 2 eine neue Nr. 15a:

„15a. Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung (§ 104 KVG LSA), soweit es sich um eine Geschäft der laufenden Verwaltung handelt; ohne Wertgrenze, wenn bereits eine rechtliche oder vertragliche Verpflichtung zur Leistung besteht; bis zu einer Wertgrenze von 30.000 EUR im Einzelfall, wenn diese zur Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar ist sowie über die Fortsetzung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen – unabhängig einer Wertgrenze –, für die im Haushaltplan eines Vorjahres Planansätze oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren.“

e.) **Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB**

Bei Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB handelt es sich um gebundene Entscheidungen, bei denen kein politischer Ermessenspielraum besteht. Aus diesem Grunde sollte die Entscheidung hierzu in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fallen.

Daher werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

§ 6 Abs. 9 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB sowie, soweit die Maßnahmen nicht unter die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters gemäß § 7 Abs. 2 Nrn. 8, 17 und 18 fallen, die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben gemäß den §§ 31 bis 34 BauGB für:

- ~~a) die Errichtung von Wohngebäuden mit mehr als drei Wohnungen oder einem anrechenbaren Bauwert gemäß Bauvorlagenverordnung über 300.000 Euro,~~
- ~~b) Nutzungsänderungen von gesamten Grundstücken bzw. Gebäuden, die die Gebietscharakteristik gemäß BauNVO beeinflussen,~~
- ~~c) Vergnügungsstätten gemäß BauNVO,~~
- ~~d) die Errichtung von Stellplatzanlagen für mehr als 20 Stellplätze,~~
- ~~e) Vorhaben im Außenbereich,“~~

und § 7 Abs. 2 Nr. 18 erhält folgende Fassung:

„18. ~~geringfügige~~ Ausnahmen und Befreiungen von Festlegungen gültiger Bebauungspläne, "Vorhaben- und Erschließungsplänen (§ 31 BauGB) sowie ~~geringfügige~~ Abweichungen von sonstigem Ortsrecht gemäß BauGB und BauO LSA,“

Dieser Vorlage ist eine Synopse als Anlage 2 beigefügt, in der die Neufassung der Altfassung gegenüber gestellt wird und Erläuterungen enthalten sind.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, die als Anlage 1 dieser Vorlage beigefügte 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) zu beschließen.



Anlage 1- 3. Änderungssatzung zur HS 2014.pdf



Anlage 2_Erläuterungen zur HauptS 2014.pdf